

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

16. Okt. 2023

Stellungnahme der Swisspower AG zur Gesetzesgrundlage zur Stromreserve

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 28. Juni 2023 wurde die Swisspower AG eingeladen, zu dem genannten Gesetzeserlass Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Swisspower AG, eine strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft, begrüsst die Stossrichtung der neuen Gesetzesgrundlage zur Stromreserve. Strommangellagen drohen weiterhin und es ist dringend nötig, diesen mit breit abgestützten, nachhaltig sinnvollen Lösungen entgegenzuwirken. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat genau das zum Ziel.

1.1. Zur Ausgangslage aus Sicht der Swisspower AG

Die Swisspower-Stadtwerke haben sich mit dem Masterplan 2050 dazu verpflichtet, ihre Kund:innen bis dahin mit vollständig erneuerbarer Energie zu beliefern. Neben dem Strom gehört dazu auch die in den thermischen Netzen abgesetzte Wärme. Deshalb investieren die Swisspower-Stadtwerke grosse Summen in die erneuerbare Stromproduktion aus Wasser, Solar und Wind sowie in den Ausbau von erneuerbaren Wärmequellen wie Geothermie, Holzschnitzelanlagen und die Abwärmenutzung.

Auch mit dem geplanten Bau von WKK-Anlagen sollen diese Anstrengungen zum Umbau des Energiesystems nicht verringert werden. Die Swisspower AG sieht jedoch in den WKK-Anlagen ein ergänzendes Instrument, um Energiemangellagen weiterhin zu verhindern. Dies auch dann, wenn die WKK-Anlagen in einer Übergangsphase fossil betrieben werden müssen. WKK-Anlagen sind bestens dafür geeignet, flexibel und mit

einem hohen Wirkungsgrad Strom und Wärme zu produzieren und so die Versorgungssicherheit zu stärken. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Erstens sind WKK-Anlagen mit einem Wirkungsgrad von bis zu 90% hocheffizient und tragen dazu bei, möglichst wenig Energie zu verschwenden. Durch die zusätzliche Stromproduktion können sie einen substanziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dabei sind sie deutlich effizienter als beispielsweise Gaskraftwerke.

Zweitens ermöglichen es WKK-Anlagen, Primärenergie effizienter zu nutzen als bei einer getrennten Produktion von Strom und Wärme. In einer Gesamtbetrachtung, welche auch den Import von CO₂-belastetem Strom aus dem Ausland miteinschliesst, verringern WKK-Anlagen deshalb den CO₂-Ausstoss.

Drittens können WKK-Anlagen dezentral an vielen Standorten betrieben werden, was zur Diversifizierung der Energieerzeugung beiträgt und damit ebenfalls die Versorgungssicherheit erhöht. Gleichzeitig führt die so ermöglichte Entlastung der Hochspannungsleitungen zu ökonomischen Einsparungen¹.

Viertens sind sie in Kombination mit der Wasserreserve flexibel einsetzbar. So können sie dabei helfen, die Wasserkraftreserve zu entlasten bzw. vor allem in den kritischen Monaten März bis Mai eine ergänzende Stromreserve zu bilden, wenn der Füllstand der Speicherseen niedrig ist.

Fünftens ermöglichen es WKK-Anlagen, im wärmegeführten Betrieb zusätzlichen lokalen Strom und Wärme bereitzustellen, was zur Minderung einer Strommangellage beiträgt und den heimischen Energiemarkt sicherer und unabhängiger macht.

WKK-Anlagen haben in der Schweiz grosses Potenzial; laut einer aktuellen Studie der Swisspower AG könnten im thermischen Netz integrierte WKK-Anlagen pro Winter bis zu 2 TWh Strom produzieren. Zusätzlich liefern sie dabei ca. 2 TWh Wärme². Rund 16 in grössere Wärmenetze integrierbare WKK-Anlagen könnten bereits innerhalb der nächsten drei Jahre realisiert werden und eine Winterstromproduktion von zusätzlich rund 0.5 TWh leisten³. Sie sind also bestens dafür geeignet, die kurzfristig installierten Reservekraftwerke ab 2026 zu ergänzen oder abzulösen.

Was der Realisierung dieser WKK-Anlagen noch im Wege steht, sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; aktuell ist der Bau solch effizienter Anlagen ökonomisch noch nicht lohnenswert. Der vorliegende Gesetzesentwurf legt aber die Grundlage für mehr Investitionssicherheit. Falls Investitionsbeiträge zeitnah für die kompletten Anlagen verfügbar sind und die Anlagen sowohl zur Wärmeproduktion innerhalb des Markts, als auch für die ergänzende Reserve genutzt werden können, könnten die WKK-Anlagen

¹ [Thema \(swisspower.ch\)](#)

² [Thema \(swisspower.ch\)](#)

³ [Energate Artikel WKK Thomas Peyer 2023_06_30.pdf](#)

sehr rasch in Betrieb gesetzt werden und einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

1.2. Änderungsanträge der Swisspower AG

Investitionsbeiträge:

Um den Bau von WKK-Anlagen ökonomisch umsetzbar zu gestalten, sind Investitionsbeiträge des Bundes nötig. Die geplanten Beiträge von CHF 20 Mio. jährlich über einen Zeitraum von zehn Jahren sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Da die Reservekapazitäten aber möglichst schnell gebraucht werden und viele potenziell rasch umsetzbare Projekte bereitstehen, ist es sinnvoller, den Gesamtbeitrag von CHF 200 Mio. nicht gestaffelt zu verteilen. Vielmehr soll mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Fördertopf mit dem gesamten Betrag bereitgestellt werden, der nach Bedarf abrufbar ist. Da das Potenzial der WKK-Anlagen in der Schweiz so gross ist, scheint ausserdem eine Erhöhung der verfügbaren Investitionsbeiträge auf CHF 300 Mio. sinnvoll.

Die Finanzierung über den Netzzuschlagfonds erachten wir als geeignet und zielführend. Im Mantelerlass ist die Möglichkeit zu dessen Verschuldung vorgesehen, um Investitionsspitzen abfedern zu können – auch dies spricht für den Vorschlag eines Fördertopfs, der bei Bedarf flexibel abrufbar ist. So ist mit einer hohen Nachfrage in den ersten Jahren zu rechnen, die danach abnehmen wird.

Des Weiteren ist im Gesetzesentwurf definiert, dass nur der stromerzeugende Teil einer WKK-Anlage eine Investitionsförderung erhalten kann. Dies scheint nicht zielführend, da die Systemgrenze innerhalb der Anlage so nicht sinnvoll und im Vollzug machbar definiert ist. Ausserdem ist der resultierende Investitionsbetrag ungenügend, um einen Bau wirtschaftlich umsetzbar zu machen. Wir schlagen folglich vor, den Investitionsbeitrag auf die gesamte Erzeugungs-Anlage (exklusive Wärmeverteilung) zu beziehen, um so die wirtschaftliche und praktische Umsetzung zu erleichtern.

Aktuell ist im Gesetzesvorschlag geregelt, dass WKK-Anlagen entweder einen Investitionsbeitrag erhalten (falls sie regelmässig und wärmegeführt in Betrieb sind), oder an der ergänzenden Reserve teilnehmen können (bei stromgeführtem Betrieb auf Abruf). Ein grosser Vorteil der WKK-Anlagen besteht jedoch darin, dass sie flexibel einsetzbar sind und leicht zwischen strom- und wärmegeführtem Betrieb wechseln können. Es bietet sich also an, die Anlagen grundsätzlich wärmegeführt zur Wärmeproduktion innerhalb des Marktes einzusetzen und für die ergänzende Reserve zu nutzen. Die gleichen WKK-Anlagen könnten gemäss dem aktuellen Konzept der Elcom (siehe Medienmitteilung vom 28. Juli 2023) von Oktober bis Februar präventiv für die Stromreserve eingesetzt werden. Sie würden so dazu beitragen, die Wasserspeicherreserven zu schonen und eine Mangellagen frühzeitig abzuwenden. Um dessen Rechnung zu tragen, sollen die aus dem Betrieb entstandenen Kosten für die CO₂-Emissionen der Stromproduktion während der Verfügbarkeitsperiode vollständig vom Bund übernommen werden.

Von März bis Mai könnten die Anlagen ausschliesslich als abrufbare Leistungsreserven dienen. Dies würde nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöhen. Dafür sind die Bedingungen für den Einsatz von WKK-Anlagen in der Winterreserveverordnung (SR 734.722) entsprechend anzupassen.

CO₂-Abgabe:

Die Swisspower AG begrüsst den Vorschlag, dass die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, die in WKK-Anlagen zur Stromproduktion eingesetzt werden, auf Gesuch hin zurückerstattet wird. Auch die Möglichkeit, Bescheinigungen im Ausland zu kaufen, erachten wir als wirtschaftlich sinnvoll, um die Gleichstellung mit dem Import von fossilem Strom sicherzustellen. Müsste die Kompensationsleistung im Inland erfolgen, würde das der Wirtschaftlichkeit eines solchen Kraftwerks schaden. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die inländische Versorgungssicherheit aus.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 8b Stromversorgungsgesetz

~~Streichen: 2. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.~~

Begründung: Reservekraftwerke, insbesondere WKK-Anlagen, die als solche dienen können, sind mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden – um ihren Bau zu fördern, statt zu verhindern, sollen sie ab ihrer Fertigstellung so rentabel wie möglich betrieben werden können. Die Ausschreibungen für die Teilnahme an der Stromreserve sind so zu gestalten, dass sich die Teilnahme für Betreiber wirtschaftlich lohnt. Wird auf die gesetzliche Möglichkeit zur Verpflichtung verzichtet, ist dies besser gewährleistet. Wenn das Verfügbarkeitsentgelt angemessen ist, so werden sich genügend Kraftwerke auch ohne Zwang finden lassen.

Art. 34a Energiegesetz

~~3. Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und der der Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.~~

Begründung:

WKK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen Effizienz grundsätzlich zu fördern. Eine klare Systemabgrenzung in Wärme- und Stromproduktion, wie sie hier gefordert wird, ist nur

schwer umsetzbar. Ausserdem soll genau die Fähigkeit der WKK-Anlagen, sowohl Strom als auch Wärme zu produzieren, gefördert werden. Wir fordern folglich Investitionsbeiträge, welche sich auf die gesamte Anlage beziehen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d Energiegesetz

1. Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr 300 Millionen Franken insgesamt für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.

Begründung: Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit muss die inländische Energieproduktion, insbesondere im Winterhalbjahr, so schnell wie möglich ausgebaut werden. Viele Stadtwerke sind in der Lage, bei günstigen Rahmenbedingungen sehr schnell mit dem Anlagenbau zu beginnen. Es ist also wenig zielführend, die vorgesehenen Investitionsbeiträge über 10 Jahre zu etappieren. Vielmehr sollen Förderbeiträge so schnell wie möglich in Form eines Investitionstopfs bereitstehen, der ab Inkrafttreten des Gesetzes bei Bedarf genutzt werden kann.

Laut der entsprechenden Änderungen im Mantelerlass wird es neu möglich sein, dass sich der Netzzuschlagfonds verschuldet, um Finanzierungsspitzen auszugleichen. Diese neue Regelung könnte im Falle der Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen ideal zur Anwendung kommen. Es ist damit zu rechnen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes viele Investitionsbeiträge nachgefragt werden, diese im Laufe der Zeit aber zurückgehen.

Um das grosse Potenzial der WKK-Anlagen in der Schweiz auszuschöpfen, schlagen wir einen Höchstanteil von CHF 300 Mio. insgesamt vor.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG



Ronny Kaufmann
CEO



Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation